

Beauftragung zur Bereitstellung eines Nachweises zur Berechnung der jährlichen Beitragsbemessungsgrundlage für Pensionskassenzusagen

Die Firma

| | |
|-----------------------------|---|
| _____ Name der Firma | _____ 8-stellige Betriebsnummer |
| _____ Straße, Hausnummer | _____ 5-stellige Kassenfirmennummer(n) |
| _____ Postleitzahl, Ort | |
| _____ Land | |

beauftragt den Pensionskasse für die Deutsche Wirtschaft VVaG (PKDW) mit der Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage für den Pensionssicherungsverein (PSVaG) und der Erstellung des entsprechenden Nachweises in Form eines Kurznachweises unter Anerkennung der anliegenden Allgemeinen Bestimmungen zur Bereitstellung eines Nachweises zur Berechnung der jährlichen Beitragsbemessungsgrundlage für die Pensionskassenzusagen des Arbeitgebers zur Insolvenzsicherungspflicht beim PSVaG.

Bitte ankreuzen:

Die bAV-Zusage basiert auf einer

Beitragsorientierten Leistungszusage Beitragszusage mit Mindestleistung Leistungszusage

Sie bestätigen:

Wir haben die beigefügten Bestimmungen zur Kenntnis genommen und erkennen diese an. Uns ist bekannt, dass die PKDW nach Aufforderung des Pensions-Sicherungs-Vereins VVaG (PSVaG) unseren Firmennamen und unsere Anschrift für Zwecke der gesetzlichen Insolvenzsicherung an den PSVaG weitermeldet, sofern die von uns erteilten Pensionskassenzusagen gemäß Betriebsrentengesetz (BetrAVG) insolvenzsicherungspflichtig sind.

Bitte teilen Sie uns mit, an wen wir die jährlichen PSV-Kurznachweise versenden sollen:

| | |
|---------------|-------------------------|
| _____ Name | _____ E-Mail Adresse |
|---------------|-------------------------|



Sollten sich in Ihrem Haus (gesellschaftsrechtliche) Veränderungen ergeben, melden Sie sich bitte zeitnah zur Feststellung der Auswirkungen auf die Insolvenzsicherungspflicht bei uns. Näheres hierzu finden Sie unter www.pkdw.de oder über den QR-Code (links). Informationen zur PSV-Pflicht erhalten Sie direkt über den QR-Code (rechts).



Ort, Datum

Unterschrift/Stempel der Firma

Allgemeine Bestimmungen zur Bereitstellung eines Nachweises zur Berechnung der jährlichen Beitragsbemessungsgrundlage für die Pensionskassenzusagen des Arbeitgebers zur Insolvenzschutzpflicht beim PSVaG

Der Arbeitgeber hat gegenüber seinen Mitarbeitern eine betriebliche Altersversorgung (nachfolgend „bAV“) über die Pensionskasse zugesagt. Der Arbeitgeber ist hierfür gegenüber dem Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (nachfolgend „PSVaG“) nach den Vorgaben des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) melde-, auskunfts-, mitteilungs- sowie beitragszahlungspflichtig (§§ 10, 11 Abs. 1, 2 und 7 sowie 30 Abs. 2 BetrAVG). Die Pensionskasse wird den Arbeitgeber durch die Bereitstellung eines Nachweises zur Berechnung der jährlichen Beitragsbemessungsgrundlage (nachfolgend „BBG“) für die über diese durchgeführten Pensionskassenzusagen des Arbeitgebers inklusive der Ermittlung der entsprechenden Werte unterstützen. Als Nachweis wird ein seitens des PSVaG auf dessen Webseite zur Verfügung gestellter Dokumentvordruck verwendet werden. Die vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen regelt die konkrete Durchführung.

§ 1 Berechnung der Beitragsbemessungsgrundlage

Die Pensionskasse wird die Höhe der BBG jährlich auf Basis der ihr vorliegenden und durch den Arbeitgeber übermittelten Daten ermitteln. Ausgangspunkt der Berechnung nach den gesetzlichen Vorgaben des BetrAVG ist die arbeitsrechtlich zugesagte Leistung. Die Pensionskasse ermittelt die BBG unter Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben. Diese Vorgaben werden durch die vom PSVaG herausgegebenen Merkblätter¹ ausgelegt. Zur effizienten Umsetzung des Verfahrens setzt die Pensionskasse dabei einheitliche standardisierte Parameter wie folgt an:

- Bewertungsstichtag:

Die Pensionskasse wird bei der BBG-Ermittlung den Ablauf des 31.12. des jeweiligen maßgeblichen Jahres als Bewertungsstichtag unterstellen. Als maßgebliches Jahr bei der BBG-Ermittlung gilt das abgelaufene Kalenderjahr.

Sonderfall Beginn oder Ende der Beitragspflicht des Arbeitgebers im Laufe eines Kalenderjahres:

Bei Beginn oder Ende der Beitragspflicht des Arbeitgebers im Laufe eines Kalenderjahres wird ein anteiliger Jahresbeitrag durch den PSVaG erhoben. Zur BBG-Ermittlung wird die Pensionskasse bei unterjährigem Beginn der Beitragspflicht den Ablauf des 31.12. des jeweiligen maßgeblichen Jahres als Bewertungsstichtag unterstellen und alle im Beginnjahr insolvenzschutzpflichtig werdenden laufenden Leistungen und unverfallbaren Anwartschaften einbeziehen, als ob diese zum Bewertungsstichtag bereits insolvenzschutzpflichtig gewesen wären. Als maßgebliches Jahr bei der BBG-Ermittlung gilt das abgelaufene Kalenderjahr. Sofern in dieser Konstellation dieser Bewertungsstichtag nicht angesetzt werden kann, wird die Pensionskasse den Bewertungsstichtag für das Folgejahr ansetzen.

- Bewertungsendalter:

Als Bewertungsendalter für Anwartschaften auf lebenslange Altersleistungen wird die Altersgrenze gemäß § 24 Ziffer 1 Satz 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Pensionskasse (nachfolgend AVB) herangezogen, nämlich das Ende des Monats, in dem das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet. Entsprechendes gilt in Bezug auf Kapitalleistungen.

- BBG bei Entgeltumwandlung:

In Bezug auf durch Entgeltumwandlung finanzierte unverfallbare Anwartschaften wird die Pensionskasse unabhängig von ihrer steuerlichen Herkunft von einer dauerhaften Beitragsentrichtung in der zuletzt entrichteten Höhe bis zum Eintritt des Bewertungsendalters ausgehen.

- Eigenbeiträge des Arbeitnehmers im laufenden Arbeitsverhältnis / Umfassung:

Für durch Eigenbeiträge des Arbeitnehmers im laufenden Arbeitsverhältnis kofinanzierte Anwartschaften wird vom Vorliegen einer sogenannten Umfassungszusage im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG ausgegangen, wobei auch für arbeitgeberfinanzierte Teile hinsichtlich der BBG-Ermittlung das Vorliegen einer sofortigen Unverfallbarkeit angenommen wird.

- Umgang mit vertraglich unverfallbaren sowie verfallbaren Anwartschaften:

Vertraglich unverfallbare sowie verfallbare Anwartschaften werden ebenfalls mitberücksichtigt.

- Umgang mit Anwartschaften / Leistungen in Bezug auf Überschüsse:

Zur Ermittlung der Höhe der BBG werden des Weiteren auch solche Teile der Anwartschaften bzw. der laufenden Renten zur Bewertung herangezogen, die aus leistungserhöhenden, dauerhaft zugeteilten Überschüssen resultieren (sog. Gewinnanteile). Anteile an den Schlussüberschussanteilsfonds bleiben gemäß § 15 b Ziffer 5 Absatz 3 AVB unberücksichtigt bis und soweit aus ihnen Leistungen resultieren.

- Bezugnahme auf dynamische Bezugsgrößen:

Etwaige dynamische Bezugsgrößen werden in Bezug auf die BBG-Ermittlung im Ermittlungszeitpunkt festgeschrieben.

- Beitragszusage mit Mindestleistung:

Bei einer Beitragszusage mit Mindestleistung wird die BBG-Ermittlung in der Anwartschaftsphase im Hinblick auf die zugesagte Mindestleistung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG vorgenommen.

- Befristete Rentenleistungen:

Laufende Invalidenrenten, die in eine Altersrente übergehen, zählen nicht als befristete Renten. Bei sonstigen, befristeten Invalidenrenten und bei Waisenrenten ist die maximal mögliche Restlaufzeit anhand der vorhandenen Datengrundlage zu bestimmen.

- Beschluss der Mitgliederversammlung zur Leistungsherabsetzung aus dem Jahre 2003

Sofern und soweit von dem Arbeitgeber keine anderweitig gesetzlich zulässige Verfahrensweise gewünscht wird, werden Rentenleistungen bzw. Teile der Rentenleistungen, die vom Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.06.2003 zur Leistungsherabsetzung betroffen sind, bei der Berechnung der BBG berücksichtigt. Die Berechnung der BBG erfolgt auf Basis der

¹ Merkblätter des PSVaG zur Insolvenzschutzpflicht; Merkblätter zu Mitgliedschaft und Beitrag / 210 (abrufbar unter: <https://www.psvag.de/veroeffentlichungen/merkblaetter-veroeffentlichungen.html>).

ersten Rentenzahlung abzüglich gegebenenfalls gewährter befristeter Gewinnzuschläge. Während der Anwartschaftsphase erfolgt keine Berücksichtigung.

- Beschluss der Mitgliederversammlung zur Tarifabsenkung aus dem Jahre 2020

Sofern und soweit von dem Arbeitgeber keine anderweitige gesetzlich zulässige Verfahrensweise gewünscht wird, werden die Anwartschafts- und Rentenleistungsteile, die von dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.06.2020 zur Tarifabsenkung betroffen sind, bei der Berechnung der BBG nicht berücksichtigt. Die Berechnung der BBG erfolgt auf Basis der für Neubeiträge ab dem 01.01.2021 gelten Bedingungen der Pensionskasse, insbesondere auf Basis der aktualisierten Verrentungsfaktoren gemäß der Tarifbedingungen (TaB) der Pensionskasse.

Die Ansetzung der vereinbarten standardisierten Parameter dient der effizienten aufwandsarmen Umsetzung des Verfahrens zur BBG-Ermittlung. Es besteht Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Pensionskasse dahingehend, dass es durch Ansetzung der genannten standardisierten Parameter zur aufwandsarmen Umsetzung gegebenenfalls zur Ermittlung einer höheren BBG durch die Pensionskasse kommen kann. Ansprüche des Arbeitgebers gegenüber der Pensionskasse können hieraus nicht hergeleitet werden. Der PSVaG beanstandet es nicht, wenn die maßgebliche BBG zu hoch gemeldet wird. Im Sicherungsfall richtet sich die Leistungsverpflichtung des PSVaG nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 2 Bereitstellung des Nachweises durch die Pensionskasse

Die Pensionskasse stellt dem Arbeitgeber jährlich bis zum 31.08. einen Nachweis zur Berechnung der jeweiligen Beitragsbemessungsgrundlage für die über diese durchgeführten Pensionskassenzusagen des Arbeitgebers in Textform zur Verfügung. Die Übermittlung erfolgt auf elektronischem Wege. Zum Nachweis verwendet die Pensionskasse einen seitens des PSVaG auf dessen Webseite zur Verfügung gestellten Dokumentvordruck.

§ 3 Haftung

Die Haftung der Pensionskasse ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit ein Schaden vorsätzlich verursacht worden ist.

§ 4 Kostenerstattung / Vergütung

Die Pensionskasse erbringt die Leistungen gemäß dieser Allgemeinen Bestimmungen grundsätzlich unentgeltlich. Die Pensionskasse kann ausnahmsweise auf Selbstkostenbasis Kosten für die Berechnung der BBG und die Bereitstellung des Nachweises an den Arbeitgeber weiterreichen. Entsprechende Kosten werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt, wenn ein nicht unerheblicher Aufwand zur Ermittlung der BBG, beispielsweise wegen durchzuführenden (nachträglichen) Datenerhebungen / -korrekturen, erfor-

derlich sein sollte.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber stellt der Pensionskasse jährlich alle Informationen und Daten bis zum 31.01. eines Jahres zur Verfügung, die zur Durchführung der in diesem Vertrag genannten Verpflichtungen der Pensionskasse erforderlich sind. Insbesondere hat der Arbeitgeber der Pensionskasse mitzuteilen, wenn die arbeitsrechtliche Zusage von dem versicherungsvertraglichen Anspruch abweicht, soweit sich ansonsten eine zu geringe BBG ergeben würde.

Verantwortlich für die korrekte, vollständige Datenmeldung des Arbeitgebers an die Pensionskasse, sowie die Ermittlung der Höhe der Beiträge bzw. Zuwendungen zur Betrieblichen Altersversorgung und deren Entrichtung, soweit für die Berechnung der BBG relevant, ist der Arbeitgeber.

Tritt beim Arbeitgeber der Sicherungsfall nach § 7 Abs. 1 BetrAVG ein, teilt er dies der Pensionskasse unverzüglich mit. Der Arbeitgeber hat der Pensionskasse darüber hinaus auf Anforderung mitzuteilen, welche Anwartschaften und laufenden Leistungen insolvenzsicherungspflichtig sind.

Diese Allgemeinen Bestimmungen regeln lediglich die Vorgehensweise und das Verfahren im Rahmen der Unterstützungshandlung(en) der Pensionskasse zur Ermittlung der BBG für und zur Verfügungstellung des entsprechenden Nachweises an den Arbeitgeber. Ob und inwieweit der PSVaG für entsprechende BAV-Zusagen des Arbeitgebers einstandspflichtig ist, wird durch den PSVaG bei Vorliegen eines Sicherungsfalles separat geprüft und entschieden.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

Die Bereitstellung des Nachweises gemäß § 2 dieser Allgemeinen Bestimmungen erfolgt auf unbestimmte Zeit, beginnend am Tage des Eingangs des Aufnahmeformulars bei der Pensionskasse. Arbeitgeber und Pensionskasse können mit einer Frist von drei Monaten zum 31.01. eines jeden Kalenderjahres die Bereitstellung des Nachweises beenden. Eine außerordentliche Beendigung bleibt unberührt.

§ 7 Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bedingungen dieser Allgemeinen Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, werden sich Arbeitgeber und Pensionskasse nach besten Kräften bemühen, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung, die für beide annehmbar ist, zu ersetzen. Sollte dies nicht gelingen, hat die Unwirksamkeit oder die Nichtigkeit nur dann die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit des gesamten Vertrages zur Folge, wenn bei objektiver Betrachtung anzunehmen ist, dass Arbeitgeber und Pensionskasse die Allgemeinen Bestimmungen ohne die unwirksame oder nichtige Bestimmung nicht abgeschlossen hätten.